

# MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

## **Nutzungsordnung für das Identitäts- und Accessmanagementsystem mit Dashboard (IdAM) der Digitalen Bildungsplattform (DBP)**

### **1. Vorwort**

Für die Nutzung im schulischen Kontext steht den Personen an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg das IdAM der DBP mit Dashboard zur Nutzung zur Verfügung. Mit dem IdAM wird die Zugangsberechtigung zu Anwendungen und Diensten der Digitalen Bildungsplattform als Voraussetzung zur Teilnahme am digitalunterstützten Unterricht geregelt. Die Nutzenden sind verpflichtet, nachstehende Nutzungsordnung einzuhalten.

### **2. Geltungsbereich**

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung des IdAM der DBP in der vom Land bereitgestellten Variante durch die Nutzenden an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.

### **3. Nutzungsberechtigte**

Nutzungsberechtigte sind die Lehrkräfte, weitere Beschäftigte sowie Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.

### **4. Nutzung**

#### Zweck

Das Kultusministerium stellt den Lehrkräften, weiteren Beschäftigten und Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Digitalen Bildungsplattform das IdAM mit Dashboard zur Verfügung. Die durch das Kultusministerium bereitgestellten Anwendungen und Dienste sowie die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten dienen der Unterrichtsvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung (**Wahrnehmung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags durch die Schule**). Mit dem IdAM wird die Zugangsberechtigung zu Anwendungen und Diensten der Digitalen Bildungsplattform als Voraussetzung zur Teilnahme am digitalunterstützten Unterricht geregelt.

### Technische und organisatorische Vorkehrungen und Nutzung des IdAM

Nutzende erhalten zur Inbetriebnahme des IdAM einen individuellen Benutzernamen und eine Benutzerkennung zur Inbetriebnahme. Benutzername und Benutzerkennung sind vertraulich zu behandeln.

Nutzende sind für Handlungen, welche unter persönlicher Nutzerkennung erfolgen, verantwortlich (siehe 6. „Folgen missbräuchlicher Nutzung“).

Wer fremde Zugangsdaten erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der betreffenden Person oder der Schulleitung mitzuteilen.

Sollten die eigenen Zugangsdaten durch ein Versehen anderen Personen bekannt geworden sein, sind Sie verpflichtet, sofort Maßnahmen zum Schutz des eigenen Zugangs zu ergreifen. Falls die Möglichkeit besteht, müssen Zugangspasswörter geändert werden. Ist dieses nicht möglich, ist die Schulleitung zu informieren.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Geräten durch die Lehrkräfte steht gemäß der Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulleitung. Es gelten die datenschutzrechtlichen Hinweise für den Gebrauch privater Datenverarbeitungsgeräte durch Lehrkräfte zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen). In jedem Falle müssen personenbezogene Daten auf den privaten Endgeräten verschlüsselt gespeichert werden.

Bei einer Verwendung eines Webbrowsers dürfen Kennwörter nicht im Webbrowser gespeichert werden. Alle temporären Dateien des Browsers (Cache, Verlauf, Cookies) müssen nach dem Beenden einer Sitzung gelöscht und der Browser muss geschlossen werden. Dadurch werden die Anmeldedaten gelöscht und die Sitzung geschlossen. Andernfalls verbleiben die Informationen auf der lokalen Festplatte und sind unter Umständen für andere Nutzerinnen und Nutzer zugänglich.

### Speicherdauer / Pflicht zur Löschung

Die Daten sind gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen vom privaten Endgerät zu löschen.

## **5. Nutzung im Rahmen des geltenden Rechts und missbräuchliche Nutzung**

Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts, Datenschutzrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.

Das IdAM ist vor dem Zugriff durch Unberechtigte zu schützen und der ordnungsgemäße Gebrauch (siehe 4. „Nutzung“) ist sicherzustellen.

Bei der Verarbeitung der Daten (z. B. beim Speichern) sind **Urheber- bzw. Nutzungsrechte zu beachten**.

Stellt eine nutzende Person eine missbräuchliche Nutzung bei anderen fest, so ist der Schulleitung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Daneben sind die datenschutzrechtlichen Meldepflichten gemäß der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen zu beachten.

Informationen zu den im Rahmen der Nutzung des IdAM verarbeiteten Daten sind in der Datenschutzerklärung dargestellt. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts und die Pflichten aus der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen sind zu beachten.

## **6. Folgen missbräuchlicher Nutzung**

Nutzende, die das IdAM auf rechtswidrige Art und Weise nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können weiterhin dienstrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Bei missbräuchlicher Nutzung wird der bereitgestellte IdAM Zugang eingezogen und das Nutzendenkonto deaktiviert bzw. gelöscht.

## **7. Umgangsformen**

Werden Informationen versandt, sind die allgemeinen Umgangsformen entsprechend zu beachten.

## **8. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.